

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte  
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht  
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither  
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

**Beger, Lorenz**

**[S.l.], 1679**

Das 3. Cap.

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

## Das 3. Cap.

Ob die Ehe ein Bund Gottes / oder ein blosser  
Weltlicher Contract seye?

I. **S**leich wie Gott selbst den Ehestand eingesezt / also lässet er seine grosse Sorgfalt vor denselben noch täglich sehen / wann er die darein tretende Personē nicht allein selbst verbindet : Matth. 19. und zwischen ihnen zeuget : Maleachi 2. v. 14. sondern auch wann er segnet / als ein fruchtbaren Weinstock : Psalm 128. v. 3. und alle andere Stände durch diesen erhält : Siric. ux. un. p. 1. Dannenhero uns auch gebühren will / daß wir ihn ehrlich halten : Ebreer 13. v. 4. und keines Wegs verachten sollen : Besiehe Menz. ad Warenb. p. 41. Siric. d. l. als der ein Vorbild der Vereinigung Christi mit seiner Braut / Hohen Lied Salom. Joh. 3. v. 39. Ein Stand der Hülf und des Trostes ist : Sirach. 36. v. 26.

II. Diese und dergleichen Betrachtungen / welche in sich alle wahr seynd / geben kein geringes Ansehen der Meinung derjenigen / welche die Ehe für einen Bund Gottes halten / zumahlen weil auch Proverb. 2. v. 17. ausdrücklich gesagt wird : Ein Ehebrecherisch Weib vergesse den Bund ihres Gottes. Und gewislich / wann man dasjenige einen Bund Gottes nennen will / was Gott eingesezt / oder wobey er gezeuget hat / oder Richter über ist ; so kan niemand läugnen / daß die Ehe ein Bund Gottes sey. Ob aber ein Bund eigentlich dessen Bund genennet werde / welcher ihn eingesezt / Richter oder Zeuge ist ? wird hier nicht unbilllich gefragt.

N.

et vice versa  
sub eundem  
est.

N.

D

III. Rich.



III. Richter und Zeugen werden zu dem Wesen eines Bunds nicht erfordert; man kan wohl einen Bund machen/ da man dieselbe nicht bey bedarf. Und zwar / was den Richter angehet/so ist offenbahr/ daß man sich erst umb denselben bewerbe/wann der Bund eines theils nicht will gehalten werden/ oder sonst eine Ungleichheit vorfällt; Die Zeugen aber/ ob sie gleich von Anfang dazu geruffen werden/umb was beyde Theil verabscheiden / in Zeit der Noth dar zu thun; so beschicket doch solches nicht nothwendig/und wächst ihnen auch auß dem Bund / woben sie gezeuget haben / kein Recht / und kan folgendlich solcher Bund nicht ihr Bund seyn. Desselben gleichen:

IV. Wann ein Fürst in seinem Land eine gewisse Art eines Contracts eingesezt/und mit gewissen wesentlichen Stücken befestiget hätte / nach welchem alle Contrahirende denselben einrichten solten; wann er sich zum Richter wider diejenige erklärte/ die mit ihrem Neben-Bürger diesen Contract machen/ hernach aber wieder brechen würden; solte man wohl sagen können/ daß der Contract, welchen also zwey Bürger mit einander eingegangen/ ein Contract des Fürsten seye? da doch / im Fall die Contrahirende Treu und Glauben halten / derselbe nichts weiters würde mit zu thun haben.

V. Was ist die Ehe anderst / als ein solcher von dem Höchsten Fürsten des menschliche Geschlechts eingesezter Contract? woben er sich selbst zum Richter über die Ehebrüchigkeit darstellt; Dannhero dann nothwendig dieselbe nicht Gottes sondern allein ein menschlicher Bund seyn kan. Zumahlen ein jeder Bund nicht von dem Stifter/ den Zeugen / oder dem Richter; sondern von den Jentaen eigentlich zu benennen/ unter denen er gemacht wird. Die Contracte in einer Stadt nennet man Bürgerlich/ weil sie von Bürgern geschlossen werden; nicht aber Fürstlich / ob gleich der Fürst denselben gestiftet?



ret: auch nicht Edelmannisch/ob gleich ein Edelman dabes  
gezeuget hätte.

VI. Es wird zwar Proverb. 2. vers. 17. gesagt. :  
Ein Ehbrecherisch Weib vergesse den Bund ihres  
GOTTES. Aber mir zweiffet/ob dieses nicht vielmehr  
von dem allgemeinen Bund zu verstehen sey/welchen Gott  
mit Abraham und seinen Söhnen gemacht hat / in Ansehen  
dessendie Kinder Israel verbunden waren fromm zu seyn/ für  
Vort zu wandeln/Gen. 17. und dessen Stimme zu gehorch:n/  
dann dieses hiesse den Bund Gottes halten / Exod. 19. v. 15.  
Wie dann Gott auff dem Berg Sinai diesen Bund erneu-  
ret/und die Zehen Gebott seinem Volck gegeben hat / un-  
ter welchen auch dieses von dem Ehebruch / mit begriffen  
ist. Verliesse demnach den Bund Gottes nicht nur ein Eh-  
brecherisch Weib/sondern ein jeder welcher in diesem Bund ste-  
het/und doch wider Gottes Gebott sündigt; aber deswegen  
könnte man doch nicht sagen / daß alle Wercke der Menschen /  
die Gott eingesezt und befohlen hat, Bünde desselben seyen;  
sondernes wären nur Dinge/die in den Bund Gottes einge-  
ruckt worden/nicht aber der Bund selbst. Also auch die Ehe.  
Und gewislich diese Auslegung ist nicht allein auß obigem  
klar;sondern sie wird auch auß dem Text selbst bestättiget / wo  
von einem Ehbrecherischen Weib erstlich gesagt wird: Daß  
sie den Herrn ihrer Jugend verlasse; und dann:  
Daß sie des Bundes GOTTES vergesse;  
da das Erste von dem Eh-Bund / das Andere von dem Geset-  
z-Bund füglich kan verstanden werden. Wie dann auch  
eine Ehbrecherin in der That diese zwey Bünde bricht / aber  
sie sind doch keines Wegs zu confundiren. Wie würde sonst

Wie würde sonst  
D 2 Herr

M.

M.

und auf der  
Ehbrecher



Herr Lutherus bestehen/wan er in seinen 6. Wittenb. Teutsch. Tom. p. 257. von Ehsachen also spricht:

*Ein Ehebruch ist ein  
verderbliches sündlich  
sündlich Ding  
das nicht durch  
muss von dem  
glaubigt werden  
was er wider  
sich hat  
Christlich  
mit über  
bey  
müssen  
Obgleich  
in  
müssen*

Es kan ja niemand läugnen / daß die Ehe ein eusserlich Weltlich Ding sey / wie Speiß und Kleider / Haus und Hoff / Weltlicher Obigkeit unterworffen; wie das beweisen so viel Kaysrl. Rechte darüber gestellt. und p. 169. sagt er: Wisse / daß die Ehe ein eusserlich leiblich Ding ist / wie andere Weltliche Handthierung. Wie ich nun mag mit einem Heyden / Juden / Türcken / Kexer zc. essen zc. kauffen / reden und handeln ; also mag ich auch mit ihm ehlich werden. Kehre dich nichts an der Narren Gesetz / die solches verbieten.

Sacrament Das 4. Cap.

Was ein Ehbruch sey / und wie er begangen werde?

I. Gleich wie der Ehestand bey den Christen hoch und heilig gehalten wird / also haben sie denselben auch vor unauflöflich angenommen / vielleicht auf dem Anlaß / daß Christus sagt: Was GOTT zusammen gefüget hat / das soll der Mensch nicht scheiden: Matth 19. v. 6. Mir zweiffelt nicht / es werden alle fromme Seelen diß ihres Heylandes Gebott in dem Verstand / wie er es selbstn ausgesprochen / mit freudigem Herzen erkennen / und allen darwider lauffenden sündlichē Ehbruch mit höchstem Fleiß ver-